

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2007/0102(COD)

18.12.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung
(KOM(2007)0292 – C6-0154/2007 – 2007/0102(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Duarte Freitas

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt vor, Heimtiere vom Geltungsbereich der Richtlinie 96/22/EG des Rates auszunehmen, wodurch die Behandlung dieser Tiere mit Stoffen mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und mit beta-Agonisten ermöglicht werden soll. Das Verbot dieser Stoffe soll jedoch für zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere weiterhin gelten.

Außerdem schlägt die Kommission vor, die Verwendung von 17- β -Östradiol und seinen esterartigen Derivaten bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren ganz zu verbieten und damit die verschiedenen heute noch bestehenden Ausnahmen, abzuschaffen.

Die Kommission beabsichtigt, die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu vereinfachen und verständlicher zu machen und die Rechtsvorschriften über die Lebensmittelsicherheit aufrechtzuerhalten und zu verbessern, da diese Stoffe erhebliche Gesundheitsprobleme für Menschen verursachen können.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Dem Verfasser der Stellungnahme geht es um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verbraucherschutz, Tierschutz und wissenschaftlicher Bewertung.

Der Verfasser der Stellungnahme betont, dass die Gesundheit und das Wohlergehen von Tieren sichergestellt werden müssen, indem Tierarzneimittel verfügbar gemacht werden. Er begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, Heimtiere vom Geltungsbereich der bestehenden Rechtsvorschriften über Stoffe mit thyreostatischer Wirkung und beta-Agonisten auszunehmen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass ein Vergleich der Preise und Darreichungsformen von Produkten für Heimtiere mit beispielsweise thyreostatischer Wirkung deutlich macht, dass eine Anwendung solcher Heimtierprodukte, beispielsweise bei Rindern, wirtschaftlich uninteressant ist. Außerdem könnten diese Stoffe erheblich dazu beitragen, das Wohlergehen von Tieren, die an Krankheiten wie Schilddrüsen-Überfunktion leiden, zu verbessern.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt das völlige Verbot von 17- β -Östradiol und seinen esterartigen Derivaten bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren. Er spricht sich für eine zügige Annahme der neuen Rechtsvorschriften aus und weist darauf hin, dass die Änderungen hinsichtlich der Verwendung von 17- β -Östradiol und seinen esterartigen Derivaten in Einklang mit den Schlussfolgerungen des im Jahr 2005 vorgelegten Berichts der Kommission¹ stehen.

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, die Änderung der Richtlinie 96/22/EG zum Anlass zu nehmen, um die Begriffsbestimmung von „therapeutische Behandlung“ dahingehend zu ändern, dass die Verwendung von beta-Agonisten zur Behandlung von Hufrollenentzündung und Hufrehe bei nicht für die Fleischerzeugung gehaltenen Equiden zugelassen wird.

¹ Bericht über die Verfügbarkeit von Alternativen zu den Tierarzneimitteln für die Behandlung der Mazeration oder Mumifikation von Feten bei Rindern und die Behandlung von Pyometra.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 6

(6) Es ist daher angebracht, den Geltungsbereich der Richtlinie auf zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere zu begrenzen und das Verbot für Heimtiere aufzuheben.

(6) Es ist daher angebracht, den Geltungsbereich der Richtlinie auf zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere zu begrenzen und das Verbot für Heimtiere aufzuheben **und die Begriffsbestimmung von „therapeutische Behandlung“ anzupassen.**

Begründung

Die Begriffsbestimmung von „therapeutische Behandlung“ muss auch die Möglichkeit der Behandlung von Hufrollenentzündung und Hufrehe bei nicht für die Fleischerzeugung gehaltenen Pferden einschließen. Diese beiden einschlägigen Krankheiten verursachen erhebliches Leiden bei Tieren und sollten angemessen behandelt werden.

Änderungsantrag 2 ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b (Richtlinie 96/22/EG)

(-1) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) therapeutische Behandlung: individuelle Verabreichung — gemäß Artikel 4 — eines der zugelassenen Stoffe an ein Nutztier zur Behandlung einer Fruchtbarkeitsstörung oder auch zum Abbruch einer unerwünschten Trächtigkeit nach Untersuchung dieses Tieres durch einen Tierarzt sowie, im Falle von β -Agonisten, zur Induktion der Tokolyse bei

weiblichen Rindern zum Zeitpunkt des Abkalbens sowie zur Behandlung von Atemstörungen, Hufrollenentzündung und Hufrehe und zur Induktion der Tokolyse bei nicht für die Fleischerzeugung gehaltenen Equiden;

Begründung

Die Begriffsbestimmung von "therapeutische Behandlung" muss auch die Möglichkeit der Behandlung von Hufrollenentzündung und Hufrehe bei nicht für die Fleischerzeugung gehaltenen Pferden einschließen. Diese beiden einschlägigen Krankheiten verursachen erhebliches Leiden bei Tieren und sollten angemessen behandelt werden.

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i (Richtlinie 96/22/EG)

(1a) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) Allyltrenbolon, das oral zu verabreichen ist, oder β -Agonisten für die Verabreichung an nicht für die Fleischerzeugung gehaltene Equiden, sofern sie entsprechend den Angaben des Herstellers verwendet werden;

Begründung

Entsprechend dem neuen Geltungsbereich der Richtlinie sollte der Hinweis auf Heimtiere aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i gestrichen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Verwendung von β -Agonisten zur Behandlung von Atemstörungen, Hufrollenentzündung und Hufrehe bei Pferden zuzulassen, da die Alternativen begrenzt sind.

Änderungsantrag 4

ANHANG

Anhang II (Richtlinie 96/22/EG)

Nicht zugelassene Stoffe:

Gruppe A:

- Thyreostatische Stoffe,
- Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und

Nicht zugelassene Stoffe:

Gruppe A: ***nicht zugelassene Stoffe***

- Thyreostatische Stoffe,
- Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und

Ester.
– 17- β -Östradiol und seine esterartigen
Derivate.
Gruppe B:
– Beta-Agonisten“

Ester.
– 17- β -Östradiol und seine esterartigen
Derivate.
Gruppe B: **nicht zugelassene Stoffe mit
Ausnahmen**
– Beta-Agonisten“

Begründung

Es muss klar festgelegt werden, dass β -Agonisten zwar generell nicht zugelassen sind, in bestimmten Fällen jedoch verwendet werden dürfen.

VERFAHREN

Titel	Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0292 - C6-0154/2007 - 2007/0102(COD)
Federführender Ausschuss	ENVI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 7.6.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Duarte Freitas 4.7.2007
Prüfung im Ausschuss	20.11.2007 18.12.2007
Datum der Annahme	18.12.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Sergio Berlato, Bernadette Bourzai, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Albert Deß, Gintaras Didžiokas, Carmen Fraga Estévez, Duarte Freitas, Ioannis Gklavakis, Lutz Goepel, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Esther Herranz García, Lily Jacobs, Elisabeth Jeggle, Heinz Kindermann, Neil Parish, María Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Czesław Adam Siekierski, Alyn Smith, Dimitar Stoyanov, Donato Tommaso Veraldi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Pilar Ayuso, Katerina Batzeli, Esther De Lange